

Regeln

für die Ertheilung von Unterstützungen an Studierende in Grundlage des § 66 des Statuts der Universität Dorpat.

§ 1. Unterstützungen an Studierende werden aus der etatmäßigen Summe für Stipendien und Unterstützungen, desgleichen aus den Specialmitteln der Universität ertheilt.

§ 2. Aus der etatmäßigen Summe (§ 1) können in jedem Semester bis 600 Rbl. zu solchen Unterstützungen verwendet werden, 100 Rbl. durch den Curator, 500 Rbl. durch die Universität.

§ 3. Ein etwaiger Rest der durch die Universität zu verwendenden Summe von 500 Rbl. in dem ersten Semester des Jahres wird der gleichen Summe für das zweite Semester hinzugerechnet, ein Rest aber der Summe in diesem Semester wird zu nachträglichen Unterstützungen von Studierenden dem Directorium zugewiesen.

§ 4. Bleibt von dem für Stipendien bestimmten Theile der etatmäßigen Summe (§§ 1 und 3) ein Rest, so kann dieser zu der im § 2 bezeichneten Summe von 500 Rbl. geschlagen werden, vorzugsweise zum Besten von Studierenden der betreffenden Facultät.

§ 5. Aus den Specialmitteln der Universität werden Unterstützungen nur im Falle der Unzulänglichkeit der nach § 2

und 4 zur Verfügung der Universität stehenden Summe ertheilt und nur auf Vorstellung einer Facultät an das Directorium und in Gemäßheit des § 36 I. B. 2 des Statuts.

§ 6. Eine Unterstüzung durch die Universität kann nur demjenigen Studirenden auf sein Gesuch ertheilt werden, der bereits mindestens ein Semester zur Zahl der Studirenden gehört, mittellos ist und in dem verfloffenen Semester mit erfolgreichem Fleiße seinem Studium obgelegen und guter Führung gewesen.

§ 7. Eine Unterstüzung kann demjenigen nicht ertheilt werden, der ein Stipendium in Grundlage des § 64 oder 65 des Statuts erhält oder aus anderen öffentlichen Fonds ein Stipendium bezieht.

§ 8. Die Ertheilung von Unterstüzungen durch die Universität erfolgt durch das Directorium auf Grundlage der vorgängigen Bezeichnung durch die Facultät (Stat. Art. 17 B. 6).

§ 9. Das Gesuch um Unterstüzung ist der betreffenden Facultät einzureichen, vor Beginn des Semesters und unter Anschluß: 1) des vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisses, oder des Nachweises darüber, daß ein solches in den Acten der Universität vorhanden, und 2) des Anmeldebogens.

§ 10. Derjenige, der bereits eine Unterstüzung durch die Universität bezieht und in dem Genuße derselben zu verbleiben wünscht, hat vor dem Beginn des Semesters seinen Anmeldebogen der Facultät einzureichen.

§ 11. Die Facultät bezeichnet diejenigen, die sich einer Unterstüzung würdig erwiesen haben, bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie zur Perception gelangen sollen, beschließt darüber, ob einem Studirenden die Unterstüzung zu erhöhen ist, oder ob er ihrer verlustig gehen soll.

§ 12. Nachdem die Facultäten hierüber (§ 11) dem Directorium Mittheilung gemacht, unter Einlieferung der eingereichten Armuths-Zeugnisse, prüft dasselbe diese Zeugnisse nach Form und Inhalt, zieht von dem Prorector Auskunft über die Führung der in Betracht kommenden Studirenden in dem verflossenen Semester ein und faßt dann, in Grundlage der Beschlüsse der Facultäten und nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen, den definitiven Beschluß über Ertheilung, Erhöhung oder Entziehung einer Unterstüzung.

§ 13. Ueber den Beschluß des Directoriums hinsichtlich der Unterstüzungen wird dem Curator berichtet.

Bestätigt am 20. October 1865.

Curator **Graf Keyserling.**